Brilon, den 28.04.2026

3622510DB

Index A – 17.08.2026

Brandschutzkonzept

gemäß § 9 BauPrüfVO

Bauvorhaben:	Neubau Kita Hibernia Recklinghausen Canisiusstraße 1 45657 Recklinghausen
Auftraggeber:	Stadt Recklinghausen FB 18 – Gebäudewirtschaft Stadthaus A Rathausplatz 3 – 4 45657 Recklinghausen
Entwurfsverfasser:	[redacted]

Das Konzept umfasst 33 Seiten und zwei Anlagen.

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Beurteilungsgrundlagen 5

2.1 Unterlagen und Ortstermin 5

2.2 Gesetze, Richtlinien und Technische Baubestimmungen 5

3 Gebäudebeschreibung 7

4 Schutzziele und Gefährdungsanalyse 8

5 Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO 9

5.1 Flächen für die Feuerwehr 9

5.2 Löschwassermenge und –versorgung 9

5.3 Hydranten 10

5.4 Löschwasser-Rückhaltung 10

5.5 System der äußeren und inneren Abschottungen 11

5.5.1 Gebäudeabschluss 11

5.5.2 Brandabschnitte 11

5.5.3 Innere Unterteilung und Rauchabschnitte 11

5.5.4 Bauteile und Baustoffe 13

5.6 Rettungswege 18

5.7 Höchstzulässige Zahl der Nutzer 20

5.8 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen 20

5.9 Lage und Anordnung von haustechnischen Anlagen 21

5.10 Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen 22

5.11 Alarmierungseinrichtungen 23

5.12 Brandmeldeanlage 23

5.13 Sicherheitsstromversorgung sowie Funktionserhalt 24

5.14 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung 25

5.15 Betriebliche Maßnahmen 26

5.15.1 Brandschutzordnung 26

5.15.2 Brandschutzbeauftragter 26

5.15.3 Flucht und Rettungspläne 26
5.15.4 Feuerwehrpläne 26
5.15.5 Geltungsbereich PrüfVO NRW 27
5.16 Verwendete Rechenverfahren 27
5.17 Abweichungen 27
5.18 Brandschutz während der Bauphase 31
6 Zusammenfassung des Konzepts 32

Anlagen:

- Brandschutzplan
- Nachweis der Löschwasserversorgung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Bauherr, die Stadt Recklinghausen, plant den Neubau einer Kindertagesstätte in Recklinghausen.

Bei dem zu beurteilenden Gebäude handelt es sich um ein Gebäude besonderer Art oder Nutzung gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 BauO NRW 2018. Gemäß § 70 BauO NRW 2018 ist für das Gebäude ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten.

Das Büro [redacted] wurde beauftragt dieses Konzept zu erstellen. Die Gliederung des Brandschutzkonzeptes ergibt sich aus § 9 BauPrüfVO.

Im vorliegenden Index A Stand erfolgt die Bewertung von zusätzlichen Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde. Die Änderungen betreffen die Ausführung der Spielflure. Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde sind die materiellen Anforderungen der Spielflure analog zu den Anforderungen von notwendigen Fluren auszuführen. Demzufolge sind die Wände in feuerhemmender Bauweise und die Türen als dichtschließende Türen erforderlich. Darüber hinaus sind die Leitungsschottungen innerhalb der Flurwände für alle Leitungen erforderlich. Zusätzlich sind die brennbaren Leitungen innerhalb der Spielflure gemäß den Vorgaben der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie abzutrennen. Der Unterzeichner ist ausdrücklich nicht der Auffassung das die in diesem Index A beschriebenen zusätzlichen Anforderungen erforderlich sind. Die Änderungen werden auf Forderung der Bauaufsichtsbehörde im Brandschutzkonzept aufgenommen. Die Änderungen im Brandschutzkonzept sind farblich gekennzeichnet. Redaktionelle Änderungen sind nicht separat gekennzeichnet.

2 Beurteilungsgrundlagen

2.1 Unterlagen und Ortstermin

Folgende Unterlagen wurden berücksichtigt:

Bezeichnung	Maßstab	Datum
Lageplan	1:500	07.01.2026
Grundriss Erdgeschoss	1:100	22.04.2026
Grundriss Obergeschoss	1:100	22.04.2026
Dachaufsicht	1:100	22.04.2026
Schnitt A-A und Schnitt B-B	1:100	22.04.2026
Schnitt C-C und Schnitt D-D	1:100	22.04.2026
Ansicht Nord-West und Süd-Ost	1:100	22.04.2026
Ansicht Nord-Ost und Süd-West	1:100	22.04.2026

2.2 Gesetze, Richtlinien und Technische Baubestimmungen

Folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Baubestimmungen wurden berücksichtigt:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
  (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Ausgabe März 2025
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL); Fassung 24.09.2024
- Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) vom 10. Dezember 2018
- Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten –Prüfverordnung (PrüfVO NRW) vom 30.09.2014
- Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) in der Fassung vom 20.02.1995, zuletzt geändert am 24.11.2014

- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie – LöRüRL)
- Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR), Fassung Dezember 1997
- Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme in Rettungswegen (EltVTR), Fassung Dezember 1997
- DVGW Arbeitsblatt W 405: Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr, Stand Juli 1997
- DIN EN ISO 7010: Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen (ISO 7010:2019); Deutsche Fassung EN ISO 7010:2020
- DIN 14095: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Stand 02/2024
- DIN 14096: Brandschutzordnung (Teile A-C), Stand 05/2014
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb, Stand Januar 2020
- DIN VDE 0833-2: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall- Teil 2: Festlegung für Brandmeldeanlagen, Stand Oktober 2017
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie – MLAR): 2015-02, zuletzt geändert 03.09.2020
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR): 2005-09, zuletzt geändert am 03.09.2020
- Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10

3 Gebäudebeschreibung

Der Bauherr, die Stadt Recklinghausen, plant den Neubau einer Kindertagesstätte in Recklinghausen.

Das Gebäude besitzt bei maximalen Abmessungen von ca. 64 m x ca. 49 m unter Berücksichtigung aller Vor- und Rücksprünge im Grundriss eine überbaute Fläche von ca. 2.173 m².

Neben dem Erdgeschoss wird ein Obergeschoss als Staffelgeschoss erstellt. Die Fläche des Staffelgeschosses ist deutlich verringert und beläuft sich auf ca. 605 m².

Die Kita wird für acht Gruppen erstellt. Sechs Gruppen befinden sich im Erdgeschoss. Die zwei übrigen Gruppen werden im Obergeschoss untergebracht. Neben den Gruppenbereichen werden im Erdgeschoss eine Aufwärmküche mit Speiseräumen, ein Mehrzweckraum sowie ein Leitungsbüro untergebracht. Die übrigen Verwaltungsräume werden im Obergeschoss angeordnet.

Die Konstruktion des Gebäudes wird in Holzbauweise erstellt. Der Treppenraum zur Erschließung des Obergeschosses wird in massiver Bauweise errichtet.

Aufgrund der Höhe der obersten Aufenthaltsebene von weniger als 7 m, stellt sich das Gebäude gemäß § 2 BauO NRW 2018 als ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 dar.

Weiterhin stellt sich das Gebäude gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 11 BauO NRW 2018 als ein großer Sonderbau dar.

Die Beurteilung erfolgt gemäß den Vorgaben der Bauordnung NRW.

4 Schutzziele und Gefährdungsanalyse

Im Brandschutzkonzept wird nachgewiesen, dass die allgemeinen Schutzziele gemäß § 3 BauO NRW 2018 und die besonderen brandschutztechnischen Schutzziele gemäß § 14 BauO NRW 2018 eingehalten werden.

Es wird nachgewiesen, dass das Gebäude so beschaffen ist, dass

- der Entstehung eines Brandes und
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Innerhalb der Kindertagesstätte ergeben sich, verglichen mit einer Wohnnutzung, keine besonderen Brandgefahren bzw. Brandlasten.

Eine Gefährdung ergibt sich aus der Nutzung durch Kinder, die in einer Gefahrensituation auf fremde Hilfe angewiesen sind und deren Verhalten im Brandfall unvorhersehbar ist.

Daher wird bei der Beurteilung der Kindertagesstätte insbesondere die Rettungswegsituation genauer betrachtet.

5 Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO

5.1 Flächen für die Feuerwehr

Das Gebäude befindet sich an der öffentlichen Verkehrsfläche „Canisiusstraße“. Von dort ist die Zufahrt zum Grundstück gewährleistet. Die Zufahrt wird als Zufahrt für die Feuerwehr entsprechend der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erstellt und gemäß DIN 4066 als solche gekennzeichnet.

Die Erschließung des Grundstücks wird im Zuge der geplanten Baumaßnahme angepasst. Im osten wird ein bestehendes Flurstück als öffentliche Verkehrsfläche erstellt und entsprechend gewidmet, sodass eine unmittelbare Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche gewährleistet ist.

Gesonderte Aufstellflächen für die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sind aufgrund der Gewährleistung baulicher Rettungswege nicht erforderlich. Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind im öffentlichen Verkehrsraum sowie auf den befestigten Flächen auf dem Grundstück ausreichend vorhanden.

Die feuerwehrtechnische Erschließung ist damit gesichert.

5.2 Löschwassermenge und –versorgung

Auf Grund der Bauweise und Lage des Gebäudes ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 eine Löschwassermenge von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich.

Entsprechend des beiliegenden Nachweises der Gelsenwasser AG vom 14.01.2026 kann aus dem öffentlichen Netz im Umkreis von 300 m zum Gebäude eine Löschwassermenge von 96 m³/h (= 1.600 l/min) entnommen werden.

Damit steht für das Gebäude ausreichend Löschwasser zur Verfügung.

5.3 Hydranten

Die für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erforderlichen Hydranten sind im öffentlichen Verkehrsraum vorhanden und in beiliegendem Plan des Wasserversorgers eingezeichnet. Zusätzliche Hydranten sind nicht erforderlich.

5.4 Löschwasser-Rückhaltung

Löschwasser-Rückhalteanlagen sind nicht erforderlich, da die im Betrieb befindlichen Mengen wassergefährdender Stoffe die üblichen Kleinmengen nicht überschreiten.

Die Vorschriften des Wasserrechts (AwSV etc.) oder anderer Vorschriften zur Rückhaltung der Stoffe selbst (z.B. im Leckagefall) bleiben hiervon unberührt und wurden im Rahmen dieses Brandschutzkonzepts nicht untersucht.

5.5 System der äußeren und inneren Abschottungen

5.5.1 Gebäudeabschluss

Gebäudeabschlusswände sind nicht erforderlich. Der nach § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018 erforderliche Abstand von 2,5 m zur Grundstücksgrenze bzw. 5 m zu anderen Gebäuden wird eingehalten.

5.5.2 Brandabschnitte

Das Gebäude wird in zwei Brandabschnitte unterteilt. Die Abmessungen und Flächen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Bezeichnung	**Abmessungen [m]**	**Fläche [m²]**
BAS 1	41 x 49	1.307
BAS 2	33 x 35	866

Gemäß § 30 BauO NRW 2018 sind ausgedehnte Gebäude in Brandabschnitte mit Ausdehnungen von maximal 40 m zu unterteilen. Die vorhandenen Gebäudeausdehnungen sind in Teilen größer als 40 m, sodass eine Abweichung vorliegt. Erläuternd ist aufzuführen, dass die maximalen Abmessungen durch den verspringenden Grundriss nur in Teilbereichen vorhanden sind. Zudem wird die maximal mögliche Brandabschnittsfläche von 1.600 m² in beiden Brandabschnitten deutlich unterschritten, sodass der abweichenden Ausführung zugestimmt werden kann. Die beschriebene Abweichung stellt sich als Erleichterung im Sinne des § 50 BauO NRW 2018 dar.

5.5.3 Innere Unterteilung und Rauchabschnitte

Das Gebäude ist durch die feuerhemmend bemessene Geschossdecke brandschutztechnisch wirksam unterteilt. Die Geschosse bilden jeweils separate Nutzungseinheiten.

Neben der jeweils vorhandenen Erschließung unmittelbar aus dem Freien ist ein notwendiger Treppenraum als Verbindung der beiden Geschosse vorhanden. Für das Obergeschoss ist eine zusätzliche Außentreppe vorhanden.

Innerhalb des Erdgeschosses erfolgt die brandschutztechnische Abtrennung der Technikräume sowie des Hauswirtschaftsraums über feuerhemmende Trennwände im Sinne des § 29 BauO NRW 2018. Die Zugangstüren werden als Brandschutztüren T30 erstellt.

Innerhalb des Obergeschosses werden zwei Nutzungseinheiten ausgebildet. Die brandschutztechnische Trennung sowie die Erschließung erfolgt über einen notwendigen Flur. Zusätzlich erfolgt risikogerecht die brandschutztechnische Abtrennung des PV-Raums über eine feuerhemmende Trennwand im Sinne des § 29 BauO NRW 2018. Die Zugangstür zu dem Raum wird als Brandschutztür T30 erstellt.

~~Die Flure innerhalb der Nutzungseinheiten werden nicht als notwendige Flure im Sinne des § 36 BauO NRW 2018 ausgeführt.~~
Die Verwaltungsnutzungseinheit im Obergeschoss besitzt eine Fläche von weniger als 400 m², sodass gemäß § 36 BauO NRW 2018 keine notwendigen Flure erforderlich sind.

In den übrigen Bereichen des Gebäudes werden die Flure abweichend vom § 36 BauO NRW 2018 als Spielflure ausgebildet, sodass eine Abweichung von den Vorgaben der Bauordnung vorliegt.
Auf Forderung der Bauaufsichtsbehörde bezieht sich die abweichende Ausführung auf die Nutzung der Flure als Spielflure mit den Nutzungsbedingt vorhandenen Brandlasten. Die materiellen Anforderungen an die Flure sind gemäß den Forderungen der Bauaufsichtsbehörde umzusetzen, sodass konstruktiv ein notwendiger Flur auszubilden ist. Diesbezüglich wird auf den Punkt 5.5.4 des Brandschutzkonzepts verwiesen. Zusätzlich ist innerhalb der Spielflure ein gradliniger Durchgang mit einer Breite von mindestens 1,0 m erforderlich. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass der Durchgang dauerhaft vorhanden ist.

~~Die Ausführung von notwendigen Fluren ist nicht mit der Nutzung einer Kindertagesstätte vereinbar.~~

Kompensatorisch erfolgt die Optimierung der Rettungswege. Aus allen Gruppenraumbereichen werden direkte Ausgangstüren ins Freie eingebaut, sodass eine unmittelbare Flucht der Nutzer auf kürzestem Wege sichergestellt ist. Für das Obergeschoss verläuft der erste Rettungsweg über den notwendigen Flur bis zum Treppenraum. Die zweiten Rettungswege aus den Gruppenraumbereichen werden auf den außenliegenden Laubengang mit Anschluss an die Außentreppe geführt. Weiterhin erfolgt als zusätzliche Kompensationsmaßnahme der Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage als interne Alarmierungsanlage. Über diese ist eine automatische und manuelle Brandmeldung gewährleistet, sodass eine unmittelbare Räumung des Gebäudes erfolgen kann.

5.5.4 Bauteile und Baustoffe

Tragende und aussteifende Bauteile sowie Decken

Die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Decken sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 gemäß der §§ 27 und 31 BauO NRW 2018 mindestens feuerhemmend erforderlich.

Die geplante Konstruktion in Holzbauweise wird entsprechend bemessen. Der massiv geplante Treppenraum wird ebenso feuerhemmend bemessen.

Dachkonstruktion

An die Dachkonstruktion werden gemäß § 32 BauO NRW 2018 keine besonderen brandschutztechnischen Anforderungen gestellt, lediglich die Dachhaut muss widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein (harte Bedachung).

Das Dach wird als extensives Gründach mit überwiegend niedrig wachsenden Pflanzen (zum Beispiel Gras, Sedum, Eriken) erstellt. Es ist ein ausreichender Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gegeben, wenn eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erdsubstrat) mit höchstens 20 Gewichtsprozent organischer Bestandteile vorhanden ist. Ist dies nicht gegeben, ist der Nachweis nach DIN 4102-7 zu erbringen.

Im Bereich von Anbauten ist weiterhin der Brandüberschlag auf höhere Gebäudeteile zu verhindern. Die Dachflächen im Anbaubereich sind entsprechend in einer Breite von 5 m vor den aufgehenden Bauteilen der höheren Geschosse raumabschließend von unten feuerhemmend zu erstellen. In Teilbereichen ist die Dachfläche aufgrund der Brandabschnittsbildung in hochfeuerhemmender Bauweise erforderlich. Die Bereiche sind im Brandschutzplan gekennzeichnet.

Trennwände

Trennwände sind gemäß § 29 BauO NRW 2018 vom Rohfußboden bis zur Rohdecke bzw. bis unter die Dachhaut zu führen.

Brandabschnittsbildung

Die Brandabschnittsbildung erfolgt gemäß § 30 BauO NRW 2018 über Wände die anstelle von Brandwänden zulässig sind. In der vorliegenden Gebäudeklasse 3 genügen anstelle von Brandwänden hochfeuerhemmende Wände.
Da das Gesamtgebäude in feuerhemmender Bauweise erstellt wird, sind ebenso die aussteifenden Bauteile der Brandabschnittsbildenden Wände lediglich feuerhemmend vorhanden, sodass eine Abweichung von den Vorgaben des § 30 BauO NRW 2018 vorliegt. Kompensatorisch erfolgt die Erstellung einer doppelten hochfeuerhemmenden Wand. Die zwei separaten Wände haben keine statische Verbindung und werden jeweils über die angrenzenden feuerhemmenden Bauteile ausgesteift. Darüber ist gewährleistet, dass bei einem Brandereignis innerhalb eines Brandabschnitts und dem angenommenen Versagen einer der beiden Wände, die zweite Wand weiterhin zur Verfügung steht.

Die aussteifende Konstruktion ist dabei durch die verbleibende hochfeuerhemmende Wand geschützt. Durch die beschriebene Ausführung ist eine wirksame Brandabschnittstrennung gewährleistet. Die abweichende Ausführung stellt eine Erleichterung im Sinne des § 50 BauO NRW 2018 dar. Die Wände werden entsprechend der Muster-Holzbaurichtlinie erstellt auf die jeweils erforderliche beidseitige Verkleidung sowie die erforderliche Verwendung von nichtbrennbaren Baustoffen wird verwiesen. Die Wände werden entsprechend den Darstellungen im Brandschutzplan mindestens 3 m aus der inneren Ecke fortgeführt. Die Türen innerhalb der Wand werden als Brandschutztüren T60 erstellt. Der Einbau der Türen erfolgt innerhalb eines hochfeuerhemmend bemessen Rahmens, welcher für sich bemessen ist, sodass dieser bei Versagen einer der Wände standsicher bleibt.

Brennbare Bauteile dürfen die Brandabschnittsbildung nicht überbrücken. Die Fassaden im Bereich der 3 m Fortführungen werden insgesamt aus nichtbrennbaren brennbaren Baustoffen erstellt. Im Bereich des Daches wird auf einer Breite von mindestens 1 m oberhalb der Brandabschnittsbildung die Dachdämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt. Darüber hinaus ist die Dachhaut auf der gleichen Breite mit einer mindestens 5 cm dicken Bekiesung gegen entflammen zu schützen. Das Gründach ist hier ebenso auf einer Breite von mindestens 1 m durch eine Bekiesung zu schützen.

In Teilbereich befindet sich die Brandabschnittstrennung näher als 5 m zu den aufgehenden Bauteilen des Obergeschosses. Die Dachfläche wird in diesem Bereich entsprechend den Darstellungen im Brandschutzplan hochfeuerhemmend erstellt. Der gesamte Bereich ist analog zu den zuvor beschriebenen Maßnahmen mit einer nichtbrennbaren Dämmung und Bekiesung auszuführen. Eine oberseitige Verkleidung der Dachfläche mit Gipskartonfeuerschutzplatten ist aufgrund der Belegung mit nichtbrennbarer Dämmung nicht erforderlich.

<u>Außenwände</u>

Gemäß § 28 BauO NRW 2018 sind an die nichttragenden Außenwände sowie die nichttragenden Teile von tragenden Außenwänden bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 keine brandschutztechnischen Anforderungen gestellt. Ebenso sind an die Oberflächen von Außenwänden keine Anforderungen gestellt, sodass normalentflammbare Baustoffe zulässig sind.

Darüber hinaus werden die Außenwände im Bereich der 3 m Fortführungen der Brandabschnittsbildungen sowie im Bereich der Außentreppe aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

Notwendige Flure

Gemäß § 36 BauO NRW 2018 sind die Wände notwendiger Flure mindestens feuerhemmend zu erstellen. Die Decke des notwendigen Flures ist ebenso in feuerhemmender Bauweise erforderlich.
Bei einer geplanten Balkenlage des Daches ist eine zusätzliche feuerhemmende Unterdecke erforderlich. Diese muss für eine Brandbeanspruchung von unten und oben zugelassen sein.

Brennbare Bauteile innerhalb der Flure ~~des Flures~~ sind durch eine durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen zu schützen. Dies trifft insbesondere auf die geplante Holzdecke im Erdgeschoss zu.

Die Türen der ~~des~~ notwendigen Flure ~~Flures~~ werden mindestens als dichtschließende Türen ausgeführt. Die Tür zum Treppenraum wird als Rauchschutztür erstellt. Die Tür zum notwendigen Treppenraum im Erdgeschoss wird aufgrund der Nutzung als Spielflur risikogerecht als Brandschutztür T30-RS erstellt.
Innerhalb des Erdgeschosses sind zwei Verglasungen zu einem Büro und zum Mehrzweckraum vorhanden. Diese werden als Brandschutzfestverglasungen F30 erstellt.

Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe müssen in notwendigen Fluren aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar sein. Dämmstoffe unterhalb des Estrichs können normalentflammbar akzeptiert werden, wenn die Randdämmstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt werden.

Sämtliche beschriebene Anforderungen gelten gemäß der Forderung der Bauaufsichtsbehörde ebenso für die notwendigen Flure welche als Spielflure genutzt werden.

Treppen und Treppenräume

Treppen sind bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend erforderlich.

Die Treppe innerhalb des Gebäudes wird als Stahlbetontreppe erstellt, sodass die genannten Anforderungen erfüllt sind. Die Außentreppe ist als Stahltreppe zulässig.

Die Außentreppe ist gemäß § 35 BauO NRW 2018 ohne Treppenraum zulässig. Die Treppe wird vor einer feuerhemmenden Außenwand geführt. Das Fenster innerhalb der Wand wird als Brandschutzfestverglasung ausgeführt, sodass eine Gefährdung der Außentreppe nicht erfolgen kann. Die Oberfläche der Außenwand im Bereich der Außentreppe wird aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt.

Die Treppe innerhalb des Gebäudes wird innerhalb eines notwendigen Treppenraums gemäß § 35 BauO NRW 2018 geführt. Die Umfassungswände des notwendigen Treppenraums sind gemäß § 35 Abs. 4 BauO NRW 2018 raumabschließend feuerhemmend zu errichten.
Der obere Abschluss ist das Dach, sodass hier keine brandschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind.
Brennbare Bauteile innerhalb des Treppenraums sind durch eine durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen zu schützen.

Die Tür des Treppenraums zum notwendigen Flur im Erdgeschoss, welcher als Spielflur genutzt wird, wird risikogerecht als Brandschutztür T30-RS erstellt.
~~Die Türen des Treppenraums im Erdgeschoss wird als Brandschutztür T30-RS erstellt.~~
Die Tür im Obergeschoss als Verbindung zum notwendigen Flur genügt als Rauchschutztür.

Gemäß § 35 Abs. 8 BauO NRW 2018 müssen notwendige Treppenräume zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

Dazu ist im Obergeschoss ein öffenbares Fenster mit einer geometrischen Öffnungsfläche von 0,5 m² erforderlich. Dieses ist vorgesehen.

Innerhalb von Treppenräumen sind Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen. Bodenbeläge sind mindestens aus schwerentflammbaren Baustoffen erforderlich. Dämmstoffe unterhalb des Estrichs können normalentflammbar akzeptiert werden, wenn die Randdämmstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt werden.

Aufzüge

Der geplante Aufzug befindet sich durchgehend innerhalb des notwendigen Treppenraums, sodass keine brandschutztechnischen Anforderungen zu stellen sind. Der Aufzug muss lediglich sicher umkleidet sein.

5.6 Rettungswege

Grundsätzlich müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein (§ 33 BauO NRW 2018). Hier werden beide Rettungswege zudem baulich sichergestellt.

Für die Flucht der Nutzer stehen die im Brandschutzplan gekennzeichneten Rettungswege direkt ins Freie bzw. über den Treppenraum ins Freie sowie die Außentreppe zur Verfügung. Die zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird von jeder Stelle eingehalten und zudem deutlich unterschritten.

Zur grundsätzlichen Verbesserung der Fluchtwegsituation erfolgt der Einbau einer Brandmeldeanlage als interne Alarmierungsanlage. Über diese erfolgt die Alarmierung der Nutzer, sodass eine frühzeitige Räumung des Gebäudes sichergestellt ist.

Türen

Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen werden mit zugelassenen Panikbeschlägen ausgestattet bzw. werden während der Betriebszeiten unverschlossen gehalten.

Dreh- und Schiebetüren sind in Rettungswegen nur dann zulässig, wenn sie die Rettungswege im Brandfall nicht beeinträchtigen. Dies ist gegeben, wenn die Tür den Richtlinien über automatische Schiebetüren in Rettungswegen – AutSchR, entspricht. Kraftbetätigte Türen (und Tore) werden vor Inbetriebnahme und danach gemäß Herstellerfrist, jedoch mindestens einmal im Jahr, von einem Sachkundigen auf Betriebssicherheit überprüft.

Sollen Türen verschlossen werden, um z.B. am unkontrollierten Verlassen des Gebäudes zu hindern, so sind bauaufsichtlich zugelassene Systeme einzusetzen; beispielsweise elektrische Verriegelungen nach der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme in Rettungswegen (EltVTR).

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Drückerklinken auf einer Höhe anzubringen, die für die Kinder nicht erreichbar ist (ca. 1,60 m).

Rettungswegkennzeichnung

Zur Kennzeichnung der Rettungswege und Ausgänge werden Rettungszeichenleuchten mit Symbolen nach DIN EN ISO 7010 und ASR A1.3 verwendet. Die lichttechnischen Anforderungen an die Rettungszeichenleuchten (Leuchtdichte etc.) sind in der DIN EN 1838 geregelt.

Innerhalb der Gruppenraumbereiche genügen abweichend davon langnachleuchtende Schilder als Rettungswegkennzeichnung.

Hinweis: Die im Brandschutzplan dargestellten Symbole für die Rettungswege/Notausgänge dienen ausschließlich der Verdeutlichung der Rettungswegführung. Sie stellen nicht die Lage der Rettungszeichenleuchten dar. Die Lage der Leuchten ist im Rahmen einer verantwortlichen Fachplanung festzulegen.

Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

5.7 Höchstzulässige Zahl der Nutzer

Die Zahl der Nutzer ergibt sich aus den im Gebäude anwesenden bzw. arbeitenden Personen sowie ggf. anwesenden Besuchern. Sie ist von Seiten der BauO NRW 2018 nicht begrenzt.

Die Kita ist für acht Gruppen mit bis zu 140 Kindern ausgelegt. Die zwei Gruppen innerhalb des Obergeschosses werden für Kinder ab 3 Jahren genutzt. Die übrigen Gruppen innerhalb des Erdgeschosses werden sowohl für U3- als auch für Ü3 Gruppen sowie für eine integrative Gruppe genutzt.

5.8 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Gesonderte Maßnahmen zur Entrauchung sind in der Bauordnung NRW nicht beschrieben. Die Entrauchung erfolgt über die öffenbaren Türen und Fenster des Gebäudes.

Gemäß § 35 Abs. 8 BauO NRW 2018 müssen notwendige Treppenräume zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Dazu ist im Obergeschoss ein öffenbares Fenster mit einer geometrischen Öffnungsfläche von 0,5 m² erforderlich. Dieses ist vorgesehen.

5.9 Lage und Anordnung von haustechnischen Anlagen

Die elektrischen Anlagen werden nach den VDE-Bestimmungen erstellt, betrieben und unterhalten.

Die Betriebsräume für elektrische Anlagen, Not- bzw. Hauptschalter der Heizung und elektrischen Anlagen werden entsprechend gekennzeichnet. Gleiches gilt für anderweitige Notausschalter und Absperrvorrichtungen.

Die brandschutztechnischen Anforderungen an haustechnische Anlagen und Leitungsanlagen in notwendigen Rettungswegen sowie bei Führung durch Wände und Decken mit Anforderungen an den Feuerwiderstand sind in der

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR)

konkretisiert.

In notwendigen Fluren und Treppenräumen werden gemäß Abschnitt 3 MLAR nur solche brennbaren Leitungsanlagen wie Kabel oder Rohre (einschließlich ihrer Dämmung) offen verlegt, die unmittelbar der Versorgung dieser Rettungswege dienen, z.B. für die Beleuchtung.

Leitungsanlagen für andere Bereiche werden in Kanälen oder Unterdecken verlegt, wobei die Unterdecke für eine Brandbeanspruchung auch aus dem Zwischendeckenbereich zugelassen sein müssen. Dabei werden mindestens folgende Feuerwiderstandsklassen realisiert:

- Notwendige Flure und Laubengänge -> Kanäle: I30, Unterdecken: F30
- Notwendige Treppenräume -> Kanäle: I30, Unterdecken: F30

Leitungsdurchführung durch Wände und Decken mit Anforderungen an den Feuerwiderstand werden gemäß Abschnitt 4 MLAR verschlossen oder mit entsprechenden Schotts versehen. Insbesondere bei der Führung von Kabeltrassen oder –bündeln sowie mehrerer Leitungen durch gemeinsame Öffnungen ist der Einbau zugelassener Bauprodukte erforderlich. Bezüglich der Erleichterungen für die Führung einzelner Kabel oder Rohre durch diese Bauteile sei auf die entsprechenden Abschnitte der MLAR verwiesen.

Die o.g. Anforderungen gelten in diesem Fall für die Durchführung von Leitungsanlagen durch alle Bauteile, an die in diesem Konzept oder nach anderen bautechnischen Vorschriften brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden.

Die beschriebenen Anforderungen gelten auf Forderung der Bauaufsichtsbehörde ebenso für die notwendigen Flure, welche als Spielflure genutzt werden. Sämtliche Leitungsführungen durch die feuerhemmenden Flurwände sind entsprechend zu schotten. Ebenso ist die brandschutztechnische Abtrennung der brennbaren Leitungen, die nicht unmittelbar der Versorgung der Flure dienen, innerhalb der notwendigen Flure, die als Spielflure genutzt werden, erforderlich.

Heizungsanlage

Die Heizungsanlage wird als Luftwärmepumpe auf der Dachfläche erstellt. Weitergehende brandschutztechnische Anforderungen sind gemäß der FeuVO NRW nicht zu stellen.

5.10 Lage und Anordnung von Lüftungsanlagen

Die brandschutztechnischen Anforderungen an raumlufttechnische Anlagen sind in der

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)

konkretisiert.

Danach sind Lüftungsanlagen so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Brandabschnitte oder Treppenräume und Flure übertragen werden können. In Wände und Decken mit Anforderungen an den Feuerwiderstand sind folglich Brandschutzklappen einzubauen.

Für die Be- und Entlüftung der innenliegenden Sanitärräume ist zu beachten, dass im Bereich evtl. Durchbrüche durch Wände und Decken mit Anforderungen an den Feuerwiderstand Brandschutzventile gesetzt werden müssen.

Dies gilt auch, wenn gemeinsame Installationsschächte für mehrere Geschosse vorgesehen werden, und zwar für den Durchbruch zwischen Nutzungseinheit und Schacht.

5.11 Alarmierungseinrichtungen

Eine gesonderte Alarmierung ist für die Nutzer des Gebäudes über die interne Brandmeldeanlage gewährleistet.

Zur akustischen Alarmierung der Nutzer werden Warntongeber als Bestandteil der Brandmeldeanlage installiert. Die Alarmierung muss in jedem Aufenthaltsbereich hörbar sein (10 dB(A) über allgemeinen Geräuschpegel).

5.12 Brandmeldeanlage

Das Gebäude wird mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage als interne Brandmeldeanlage in Anlehnung an die DIN 14675 und VDE 0833 ausgestattet.
Der Schutzumfang gemäß DIN 14675-5.3 umfasst Kategorie 1 – Vollschutz.

Die Ausführung der Anlagen erfolgt in Anlehnung an die DIN 14675, da die Feuerwehrkomponenten nicht erstellt werden. Bedienkomponenten für die Feuerwehr (Schlüsseldepot, Freischaltelement, Blitzleuchte, etc.) sind für die vorliegende interne Ausführung der Brandmeldeanlage nicht erforderlich.

Bei der Brandmeldezentrale werden Laufkarten in einem roten Behältnis vorgehalten. Ebenso wird eine Kurzanweisung für die Bedienung der Brandmeldezentrale erstellt und unmittelbar an der Brandmeldezentrale positioniert.

Zusätzlich werden an den Ausgängen (Lage vgl. Anordnung im Brandschutzplan) sowie in den Flurbereichen Handdruckknopfmelder installiert.

Hinweis: Die im Brandschutzplan dargestellte Lage der Handfeuermelder ist beispielhaft und kann bzw. muss durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage angepasst werden.

Sämtliche Komponenten der Brandmeldeanlage müssen der DIN EN 54 entsprechen.

Die Anlage wird nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet.

Die Aufstellung der Brandmelderzentrale erfolgt innerhalb eines brandschutztechnisch wirksam in mindestens feuerhemmender Bauweise abgetrennten Raum. Die Zugangstür ist als Brandschutztür T30 erforderlich.

5.13 Sicherheitsstromversorgung sowie Funktionserhalt

Eine Sicherheitsstromversorgung ist zumindest für die Rettungsweg- und Ausgangskennzeichnung erforderlich und wird über akkugepufferte Einzelleuchten sichergestellt. Weiterhin ist für die interne Brandmeldeanlage eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich, welche ebenso mit internen Akkus sichergestellt wird.

Die Vorgaben an den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall sind in Abschnitt 5 MLAR geregelt.

Danach muss die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen für folgende Einrichtungen mindestens 30 Minuten betragen:

- Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen,
  - die durch automatische Brandmelder überwacht werden,
  - in Bereichen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,
- Alarmierungsanlagen, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen innerhalb eines Brandabschnittes in einem Geschoss oder innerhalb eines Treppenraumes, die ausschließlich der Versorgung der Alarmierungsanlagen in diesen Bereichen dienen; die Grundfläche je Brandabschnitt darf höchstens 1.600 m² betragen.

5.14 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Zur Erstbekämpfung von Entstehungsbränden werden Feuerlöscher vorgehalten. Ausgehend von einer normalen Brandgefährdung ergeben sich die erforderlichen Löschmitteleinheiten (LE) gemäß Tab. 3 ASR A2.2 in Abhängigkeit von der Grundfläche. Demnach sind in den Bereichen folgende Löschmitteleinheiten erforderlich:

Bereich	Fläche [m²]	Erf. LE
Erdgeschoss	2.773	84
Obergeschoss	605	27
	Summe	**111**

Die genaue Löscheranzahl resultiert aus dem Löschvermögen der gewählten Feuerlöscher und ist herstellerabhängig. Die im Plananhang dargestellte Anordnung der Löscher ist daher beispielhaft und kann im Rahmen der Ausführungsplanung variiert werden. Als Löschmittel kommt bevorzugt Wasser oder Schaum zum Einsatz.

Die Standorte der Feuerlöscher werden gemäß ASR A1.3 mit Schildern nach DIN ISO 3864 gekennzeichnet.

Die Feuerlöscher werden mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb gewartet (ASR A2.2).

5.15 Betriebliche Maßnahmen

Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine selbst werden gut sichtbare Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ angebracht.

5.15.1 Brandschutzordnung

Für das Gebäude wird eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 in den Teilen A – C erstellt. An zentralen Stellen werden Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar ausgehängt. Als Standorte werden vorzugsweise die Feuerlöscher gewählt.

5.15.2 Brandschutzbeauftragter

Das Bestellen eines Brandschutzbeauftragten ist bauordnungsrechtlich nicht erforderlich.

5.15.3 Flucht und Rettungspläne

Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 sowie ASR A1.3 werden erstellt und gut sichtbar aufgehängt.

5.15.4 Feuerwehrpläne

Für das Gebäude werden Feuerwehrpläne erstellt. Diese werden gemäß der DIN 14095 erstellt, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt und der zuständigen Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

5.15.5 Geltungsbereich PrüfVO NRW

Das Bauvorhaben fällt nicht in den Geltungsbereich der PrüfVO NRW. Die technischen Anlagen und Einrichtungen müssen daher nicht entsprechend dieser Verordnung geprüft werden, die Errichterbescheinigungen der Fachfirmen sind ausreichend.

5.16 Verwendete Rechenverfahren

Besondere Rechenverfahren des Brandschutzingenieurwesens wurden nicht verwendet.

5.17 Abweichungen

Bei dem Bauvorhaben wurden folgende Abweichungen von den Vorgaben der Bauordnung NRW festgestellt. Die Abweichungen stellen sich bei dem vorliegenden Sonderbau als Erleichterungen im Sinne des § 50 BauO NRW 2018 dar.

§ 30 Abs. 2 BauO NRW 2018 Die Brandabschnittlänge beträgt mehr als 40 m

Gemäß § 30 BauO NRW 2018 sind ausgedehnte Gebäude in Brandabschnitte mit Ausdehnungen von maximal 40 m zu unterteilen. Die vorhandenen Gebäudeausdehnungen sind in Teilen größer als 40 m, sodass eine Abweichung vorliegt. Erläuternd ist aufzuführen, dass die maximalen Abmessungen durch den verspringenden Grundriss nur in Teilbereichen vorhanden sind. Zudem wird die maximal mögliche Brandabschnittsfläche von 1.600 m² in beiden Brandabschnitten deutlich unterschritten, sodass der abweichenden Ausführung zugestimmt werden kann.

§ 30 Abs. 4 BauO NRW 2018 Die Brandabschnittstrennung erfolgt über zwei hochfeuerhemmende Wände mit feuerhemmender Aussteifung

Da das Gesamtgebäude in feuerhemmender Bauweise erstellt wird, sind ebenso die aussteifenden Bauteile der Brandabschnittsbildenden Wände lediglich feuerhemmend vorhanden, sodass eine Abweichung von den Vorgaben des § 30 BauO NRW 2018 vorliegt. Kompensatorisch erfolgt die Erstellung einer doppelten hochfeuerhemmenden Wand. Die zwei separaten Wände haben keine statische Verbindung und werden jeweils über die angrenzenden feuerhemmenden Bauteile ausgesteift. Darüber ist gewährleistet, dass bei einem Brandereignis innerhalb eines Brandabschnitts und dem angenommenen Versagen einer der beiden Wände, die zweite Wand weiterhin zur Verfügung steht. Die aussteifende Konstruktion ist dabei durch die verbleibende hochfeuerhemmende Wand geschützt. Durch die beschriebene Ausführung ist eine wirksame Brandabschnittstrennung gewährleistet.

§ 36 BauO NRW 2018	Die Flure der Kita werden als notwendige Flure erstellt, die als Spielflure genutzt werden.
In der Kita werden die Flure abweichend vom § 36 BauO NRW 2018 als Spielflure ausgebildet, sodass eine Abweichung von den Vorgaben der Bauordnung vorliegt. Auf Forderung der Bauaufsichtsbehörde bezieht sich die abweichende Ausführung auf die Nutzung der Flure als Spielflure mit den Nutzungsbedingt vorhandenen Brandlasten. Die materiellen Anforderungen an die Flure sind gemäß den Forderungen der Bauaufsichtsbehörde umzusetzen, sodass konstruktiv ein notwendiger Flur auszubilden ist. Diesbezüglich wird auf den Punkt 5.5.4 des Brandschutzkonzepts verwiesen. Zusätzlich ist innerhalb der Spielflure ein gradliniger Durchgang mit einer Breite von mindestens 1,0 m erforderlich. Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass der Durchgang dauerhaft vorhanden ist. Kompensatorisch erfolgt die Optimierung der Rettungswege. Aus allen Gruppenraumbereichen werden direkte Ausgangstüren ins Freie eingebaut, sodass eine unmittelbare Flucht der Nutzer auf kürzestem Wege sichergestellt ist. Für das Obergeschoss verläuft der erste Rettungsweg über den notwendigen Flur bis zum Treppenraum. Die zweiten Rettungswege aus den Gruppenraumbereichen werden auf den außenliegenden Laubengang mit Anschluss an die Außentreppe geführt. Weiterhin erfolgt als zusätzliche Kompensationsmaßnahme der Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage als interne Alarmierungsanlage. Über diese ist eine automatische und manuelle Brandmeldung gewährleistet, sodass eine unmittelbare Räumung des Gebäudes erfolgen kann.	

~~§ 36 BauO NRW 2018~~	~~Die Flure werden als Spielflure erstellt.~~

~~Die Flure innerhalb der Nutzungseinheiten werden nicht als notwendige Flure im Sinne des § 36 BauO NRW 2018 ausgeführt. Die Verwaltungsnutzungseinheit im Obergeschoss besitzt eine Fläche von weniger als 400 m², sodass gemäß § 36 BauO NRW 2018 keine notwendigen Flure erforderlich sind.~~

~~In den übrigen Bereichen des Gebäudes werden die Flure abweichend vom § 36 BauO NRW 2018 als Spielflure ausgebildet, sodass eine Abweichung von den Vorgaben der Bauordnung vorliegt. Die Ausführung von notwendigen Fluren ist nicht mit der Nutzung einer Kindertagesstätte vereinbar. Kompensatorisch erfolgt die Optimierung der Rettungswege. Aus allen Gruppenraumbereichen werden direkte Ausgangstüren ins Freie eingebaut, sodass eine unmittelbare Flucht der Nutzer auf kürzestem Wege sichergestellt ist. Für das Obergeschoss verläuft der erste Rettungsweg über den notwendigen Flur bis zum Treppenraum. Die zweiten Rettungswege aus den Gruppenraumbereichen werden auf den außenliegenden Laubengang mit Anschluss an die Außentreppe geführt. Weiterhin erfolgt als zusätzliche Kompensationsmaßnahme der Einbau einer flächendeckenden Brandmeldeanlage als interne Alarmierungsanlage. Über diese ist eine automatische und manuelle Brandmeldung gewährleistet, sodass eine unmittelbare Räumung des Gebäudes erfolgen kann.~~

5.18 Brandschutz während der Bauphase

Während der Bauzeit werden vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art getroffen.

1. In dem Bauobjekt werden brennbare Baustoffe oder sonstige brennbare Gegenstände nur örtlich und mengenmäßig begrenzt gelagert. Dies gilt ebenfalls für brennbare Flüssigkeiten und Gase.
2. Brennbare Abfallstoffe werden täglich aus dem Bauobjekt entfernt.
3. Für brennbare Abfallstoffe werden auf der Baustelle nichtbrennbare Großbehälter aufgestellt. Der Sicherheitsabstand zu baulichen Anlagen muss mindestens 10 m betragen.
4. Bei feuergefährlichen Arbeiten wie Schweißen, Abbrennen und Schneiden sowie beim Umgang mit offener Flamme i.V. mit brennbaren Baustoffen werden geeignete Feuerlöschgeräte bereitgehalten. Nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen (auf DGUV Regel 100-500 wird verwiesen).
5. Der Bauherr hat für die Bauzeit einen geeigneten Mitarbeiter der Bauleitung zu benennen, der für den Brandschutz auf der Baustelle verantwortlich ist. Dieser und die örtlichen Fachbauleiter stellen den Brandschutz auf der Baustelle sicher.
6. Die Rettungswege werden ständig freigehalten. Von öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichende Zufahrten zum Bauobjekt und zu den Bauunterkünften für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen anzulegen und freizuhalten.
7. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.
8. Zur Alarmierung von Feuerwehr und Rettungsdienst muss während der gesamten Bauzeit mindestens eine Alarmierungseinrichtung vorhanden sein. An amtsberechtigten Fernsprechanschlüssen sind die Notrufnummern anzuschlagen.

Auf die jeweiligen Merkblätter der Bau- und Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer wird verwiesen.

6 Zusammenfassung des Konzepts

In dem vorliegenden Brandschutzkonzept wurde eine Beurteilung des Neubaus einer Kindertagesstätte in Recklinghausen vorgenommen.

Das Bauvorhaben entspricht grundsätzlich den bauordnungsrechtlichen Vorgaben. Die aufgeführten Abweichungen konnten durch die im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen ausreichend kompensiert werden.

Das Konzept wird durch die in Abschnitt 5 dargestellten Anforderungen und Maßnahmen vervollständigt.

Gegen die Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die im Konzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Das Konzept ist nur für dieses Bauvorhaben und in dieser vorliegenden Fassung auf Grundlage des aufgeführten Planstandes gültig. Es darf ohne die Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht für die Ausführung verwendet werden. Planungsänderungen bedürfen einer neuen Beurteilung durch den Unterzeichner.

Das Konzept beinhaltet Auslegungen, die nur im Zusammenhang gültig sind. Eine Vervielfältigung oder eine Weitergabe an Dritte ist daher nur ungekürzt zulässig.

Das Konzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regelwerke, den Regeln der Technik, der aufgeführten Literatur sowie ohne Ansehen der Person des Auftraggebers angefertigt. Das Sachverständigenbüro haftet jedoch ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber und im Rahmen des vom Auftraggeber genannten Zwecks.

[redacted]

Zur Kenntnis genommen:

_____

(Entwurfsverfasser/Bauherr)